Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 1-20-06-102-031884

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Doppelstaatsangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, wenn sie gegen die Werte Deutschlands bzw. antisemitisch hetzen.
Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 187 Mitzeichnungen und 230 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.
Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass man Demokratie- und Judenfeindlichkeit keine Plattform bieten sollte. Man müsse in solchen Fällen hart durchgreifen und im Zweifel Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit entziehen.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Die Forderung begegnet grundgesetzlichen Bedenken. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht entzogen werden darf. Der demgegenüber gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG grundsätzlich zulässige Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf

Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
Mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Maßstäben aus Artikel 16 Absatz 1 GG wäre es unvereinbar, wenn allein der Verstoß gegen zumutbare Handlungspflichten — etwa die Beachtung strafrechtlicher Verbote — zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen würde. Vorwerfbares Fehlverhalten allein, so schwer es auch wiegen mag, kann daher keinen Staatsangehörigkeitsverlust rechtfertigen; dieses ist primär mit den allgemeinen Mitteln des Strafrechts und Gefahrenabwehrrechts zu bekämpfen. Wenn ein Kriminalitätsphänomen durch das vorhandene rechtsstaatliche Instrumentarium prinzipiell beherrschbar ist, stellt sich der wegen des hohen Schutzgehalts des Artikels 16 Absatz 1 GG nur als Ultima Ratio in Betracht kommende Ausschluss aus dem deutschen Staatsverband auch als nicht verhältnismäßiges Mittel dar. Eine Verlustregelung, die an strafbare Handlungen anknüpft, würde zudem gegen das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. II 204 S. 578), im Falle des Verlusts der Unionsbürgerschaft auch gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen.
Darüber hinaus verweist der Ausschuss darauf, dass durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (StARModG), auch mit Blick auf die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und die antisemitischen und israelfeindlichen Kundgebungen und Ausschreitungen in Deutschland, der Grundsatz gestärkt wurde, dass nur eingebürgert werden darf, wer sich zu den Werten einer freiheitlichen Gesellschaft bekennt. Damit die Einbürgerung von Personen verhindert wird, die sich in antisemitischer Weise betätigen, müssen sich Einbürgerungsbewerber künftig zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Staatsangehörigkeitsgesetzes [StAG]). Mit § 10 Absatz 1 Satz 3 StAG wird außerdem auf gesetzlicher Ebene klargestellt, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des StAG verstoßen. Wurde ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis („Lippenbekenntnis") zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen abgegeben, ist die Einbürgerung gemäß § 11 Satz 1 Nummer 1a StAG ausgeschlossen. Eine Rücknahme der Einbürgerung kann bis zu zehn Jahre nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde unter den Voraussetzungen des § 35 StAG in Betracht kommen. Um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wurde im Rahmen des StARModG eine neue Übermittlungsverpflichtung für die Staatsanwaltschaften geschaffen (§ 32b StAG). Liegt eine strafrechtliche Verurteilung mit den genannten Beweggründen vor, steht dies bereits seit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. August 2021 (4. StAGÄndG), unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe, einer Einbürgerung entgegen.
Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er angesichts der grundgesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben zum Verlust der Staatsangehörigkeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.